

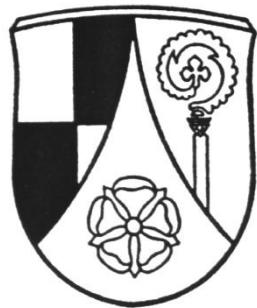
# AMTSBLATT DES LANDKREISES ROTH

Landratsamt Roth  
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0  
Telefax: 09171/81-1328  
E-Mail: [info@landratsamt-roth.de](mailto:info@landratsamt-roth.de)  
Internet: [www.landratsamt-roth.de](http://www.landratsamt-roth.de)

Öffnungszeiten:  
Mo. – Fr. 08.00 - 12.00 Uhr und  
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr  
Do. 13.00 - 18.00 Uhr  
Verkehrsbehörde:  
Mo. und Di. 07.30 - 16.00 Uhr  
Do. 07.30 - 18.00 Uhr  
Mi. und Fr. 07.30 - 13.00 Uhr

Druck:  
Hausdruckerei  
Landratsamt



---

Nr. 24

19. Dezember

2025

---

## INHALT:

**Nachruf Frau Johanna Zeh**

**Nachruf Frau Edeltraud Bürkl**

**Wasserrecht;**  
**Antrag auf gehobene Erlaubnis zur Entnahme und Nutzung von Grundwasser aus dem Gewinnungsgebiet "Papiermühle; Antragsteller: Wasserverband Unteres Rezattal, Gewerbepark Hügelmühle 40, 91174 Spalt**

**Wasserrecht;**  
**Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung für die Rückverlegung des Zwieselbaches im Bereich der Kläranlage Regelsbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 804/4 der Gemarkung Regelsbach;**  
**Antragsteller: Gemeinde Rohr, Alte Gasse 1, 91189 Rohr**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Büchenbach-Aurach-Gruppe**

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2026; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt**

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Heidenberg-Gruppe (6. Änderungssatzung)**  
**vom 01.12.2025**

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Heidenberg-Gruppe**

Teil Landratsamt

**Nachruf Frau Johanna Zeh**



Wir nehmen Abschied von unserer ehemaligen Mitarbeiterin und Kollegin

**Johanna Zeh**

Frau Zeh war über 30 Jahre bei unserer Landkreisverwaltung beschäftigt. Während dieser Zeit war sie an der Realschule Hilpoltstein als Raumpflegerin tätig. Sie war eine zuverlässige und engagierte Mitarbeiterin und Kollegin. Wir danken für ihren Einsatz und werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt ihrer Familie.

**Ben Schwarz**  
Landrat

**Michael Faßmann**  
Personalratsvorsitzender

**Nachruf Frau Edeltraud Bürkl**



Wir nehmen Abschied von unserer ehemaligen Mitarbeiterin und Kollegin

**Edeltraud Bürkl**

Frau Bürkl war von 1979 bis zu ihrem Renteneintritt bei unserer Landkreisverwaltung beschäftigt. Während dieser Zeit war sie im Schulamt Roth und in der Atemschutzübungsstrecke als Raumpflegerin tätig. Anschließend arbeitete sie fast drei Jahrzehnte in unserer Kreisbildstelle. Dort war Frau Bürkl immer eine kompetente und zuverlässige Ansprechpartnerin für die Schulen im Landkreis Roth.

Wir danken für ihren langjährigen Einsatz und werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt ihrer Familie.

**Ben Schwarz**  
Landrat

**Michael Faßmann**  
Personalratsvorsitzender

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Wasserrecht;**

**Antrag auf gehobene Erlaubnis zur Entnahme und Nutzung von Grundwasser aus dem Gewinnungsgebiet "Papiermühle";**

**Antragsteller: Wasserverband Unteres Rezattal, Gewerbe park Hügelmühle 40, 91174 Spalt**

Der Wasserverband Unteres Rezattal, Gewerbe park Hügelmühle 40, 91174 Spalt, beantragt die Entnahme von Uferfiltrat aus dem Gewinnungsgebiet „schwäbische Rezat, Papiermühle Georgensgmünd“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 3827/519 der Gemarkung

Zweck dieses Vorhabens ist es, durch die Entnahme von Uferfiltrat eine nachhaltige und bedarfsgerechte Beregnung der Sonderkulturanbauflächen (Hopfen, Obst) zu gewährleisten.

Als Folge des Klimawandels stehen sich bei diesem Vorhaben ein erhöhter Bewässerungsbedarf für landwirtschaftliche Kulturen und sinkende Grundwasserstände gegenüber.

Im Rahmen eines vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz aufgelegten Pilotförderprogramms für nachhaltige Bewässerung, wurde das Spalter Hügelland als Schwerpunktgebiet ausgewählt. Gegenstand der Förderung ist die Errichtung einer Bewässerungsinfrastruktur mit dem Ziel einer nachhaltigen und umweltgerechten Nutzung sowie einer fairen Verteilung der Wasserressourcen für die Bewässerung.

Der im Rahmen der Pilotförderung geplante Ausbau der Bewässerungsinfrastruktur fußt auf verbindlich beim Wasserverband unteres Rezattal angemeldeter landwirtschaftlicher Anbaufläche und ermöglicht die Beregnung von 250 ha Sonderkulturen. Hieraus ergibt sich ein jährlicher Wasserbedarf von 375.000 m<sup>3</sup>.

Ermöglicht wird dies über die Vorhaltung der Jahreswassermenge über das Verbandsgebiet verteilte Speicherbecken mit einem Gesamtvolumen von ca. 375.000 m<sup>3</sup>. Dementsprechend wird die Entnahme hauptsächlich überwiegend im Winterhalbjahr erfolgen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme fällt unter Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und bedarf daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 1 UVPG. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Neben der beschriebenen Wasserentnahme in abflussreichen Zeiten inklusive Speicherkonzept zur Vorhaltung des Bewässerungswassers, wurde das Gewinnungsgebiet „Papiermühle“ zunächst aufgrund des Überleitungsgewässers schwäbische Rezat ausgewählt. Das Wasserdargebot ist durch die Überleitung gesichert, es wird auch bei Pumplast nur ein Bruchteil der permanenten Überleitungsmenge von 300 Liter/Sekunde, nämlich max. 60 Liter/Sekunde entnommen. Bei der schwäbischen Rezat handelt es sich um ein im Zuge der Altmühlüberleitung 1994 leistungsstark ausgebauten Gewässer.

Der Fassungsbereich im Talgrund der schwäbischen Rezat liegt innerhalb eines FFH-Schutzgebietes. Hinsichtlich der Probebohrung, des Pumpversuches und der im Zuge dessen anfallenden Arbeiten, wurde im März 2024 eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung durchgeführt. Als Ergebnis stand hier Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der FFH-Richtlinie.

Folgende Maßnahmen wurde identifiziert, um Auswirkungen auf relevante Schutzziele hinsichtlich der kartierten FFH-Lebensraumtypen und wertgebenden Tierarten bei der geplanten Wasserförderung festzustellen:

### Grundwassermessstellen

Um die Ausprägung und Dauer der Absenkung während des Pumpbetriebs zu bestimmen, wurden drei Grundwassermessstellen errichtet. In dem Grundwassermessstellen (GWM) Süd,- Ost und – Nord wurden Absenkungen des Grundwasserspiegels von maximal 0,79m festgestellt. Für die Dauer des Pumpversuches eingebaute, digitale Drucksonden, übermittelten Werte im zwei-Minuten-Takt. Nach Beendigung des Pumpversuches wurde die Zeit bis zum Erreichen des Ruhewasserspiegels vor Pumpbeginn bestimmt.

Aus diesen Messungen geht hervor, dass sich der Pumpbetrieb ausbreitende Absenktrichter weiträumig ausdehnt, jedoch nur eine geringe Absenkung hervorruft.

Die fast ausschließlich aus Sanden und Kiesen bestehende, quartäre Talfüllung der Schwäbischen Rezat, weist einen hohen Durchlässigkeitsbeiwert auf, die Ruhewasserspiegel korrespondieren demnach unmittelbar mit dem Pegel des Vorfluters und profitieren unmittelbar von der Überleitung aus dem Brombachsee.

Negative Auswirkungen können bei einer Grundwasserentnahme potentiell durch dauerhafte Absenkungen des Grundwasserspiegels hervorgerufen werden, welche deutlich über der natürlichen Schwankungsbreite des Grundwasserspiegels liegen.

Da sich alle während des Pumpversuches gemessenen Werte für die Grundwasserabsenkung innerhalb des natürlichen Schwankungsbereichs bewegen, sind auf den Lebensraumtyp WA91E0 Auwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Das Bachneunauge als wertgebende Tierart wird nicht negativ beeinflusst, da eine Absenkung des Abflusses im Gewässer unter die natürliche Mindestabflussmenge aufgrund der Überleitung ausgeschlossen ist.

Die Grüne Keiljungfer als weitere wertgebende Tierart ist von der Uferfiltratentnahme nicht betroffen.

Generell wird durch die Wasserförderung kein negativer Einfluss auf belebte Bodenzone ausgeübt, da keine dauerhafte Grundwasserabsenkung und somit keine Veränderung der vorherrschenden Naturraumbedingungen im Talraum der schwäbischen Rezat zu erwarten sind.

Diese Einschätzung zur geplanten Wasserentnahme im Gewinnungsgebiet Papiermühle wurden im Rahmen einer beauftragten FFH-Verträglichkeitsabschätzung (Februar 2025) durch das Fachbüro ÖFA Roth bestätigt.

#### Einbau von Drucksonden

Die Ruhewasserspiegel in den Grundwassermessstellen werden mit Beginn der Wasserförderung im Gewinnungsgebiet „Papiermühle“ durch den Einbau von Drucksonden permanent überwacht. Aufgrund der Anordnung der Grundwassermessstellen im Gelände, können neben der Überwachung der Grundwasserstände und deren Entwicklung auch wertvolle Erkenntnisse z.B. über die Grundwasserfließrichtung gewonnen werden. Die gemessenen Werte werden über einen Datenlogger in Echtzeit an ein Onlineportal übertragen und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat jederzeit Zugriff auf diese Daten bzw. einen Zugang zum Portal.

#### Bau-, anlagen und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Beim Niederbringen der Brunnenbohrungen für die späteren Entnahmebrunnen werden die Wiesenflächen durch die Anlage der Bohrplätze kurzzeitig beansprucht. Ein befestigter Zufahrtsweg in das Rezattal ist vorhanden und kann für die Arbeiten genutzt werden. Die Brunnenschächte werden ebenerdig und gegen eindringendes Wasser abgedichtet ausgebaut.

Das sich auch über die geplanten Brunnenstandorte erstreckende Landschaftsschutzgebiet wird nicht beeinträchtigt, die Brunnen werden unterflur ausgebaut, die Ableitung des geförderten Wassers erfolgt in unterirdisch verlegten Leitungen.

#### Überschwemmungsgebiet

Das Grundstück 3827/519 der Gemarkung Georgensgmünd liegt innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes an der schwäbischen Rezat. Um den nach § 78 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 8 WHG und § 78a Abs. 1 i.V.m. Abs. 6 WHG Rechnung zu tragen, wird:

- alle errichteten Anlagen (Brunnen) unterflur ausgebaut, um den Wasserfluss nicht zu behindern
- die Erdoberfläche weder erhöht noch vertieft
- Gegenstände bzw. Gerätschaften nur kurzfristig gelagert
- ein Pumpenhaus außerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes errichtet, die Wasserleitungen an die Entnahmestellen unterflur verlegt

#### Einschätzungen der zuständigen Behörden:

Mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgüter wurden anhand der Gesichtspunkte entsprechend UVPG beurteilt:

#### Wasserwirtschaftsamt Nürnberg:

Aufgrund der Lage der Entnahme an der Schwäbischen Rezat mit überwiegend Uferfiltratgewinnung kann durch die Entnahme keine erhebliche Umweltauswirkung im Sinne des UVPG erkannt werden. Die vorgelegten Unterlagen belegen über den Pumpversuch eine hohe Grundwasserergiebigkeit im dortigen Talraum mit kleinräumigen Absenktrichtern und schnellem Wiederanstieg.

Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Roth:

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG stellen die entlang der Schwäbischen Rezat streckenweise und in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Entnahmestellen in der Biotopkartierung erfassten linearen Auwälder dar, welche gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG unter gesetzlichem Schutz stehen und als prioritärer Lebensraumtyp im Sinne der FFH-Richtlinie einem Verschlechterungsverbot unterliegen.

Weitere wertgebende Lebensraumtypen gemäß Managementplan des betroffenen FFH-Gebiets liegen ca. 1,0 km (LRT 3260 – Fließgewässer mit flutender Wasservegetation) bzw. 1,8 km (LRT 6510-Flachlandmähwiesen) und weiter entfernt.

Die durchgeführten Pumpversuche hatten zum Ergebnis, dass die Entnahme des Uferfiltrats nur zu einer geringen und vorübergehenden Absenkung des Grundwasserspiegels führt, welche innerhalb des natürlichen Schwankungsbereichs des mit der Schwäbischen Rezat in Verbindung stehenden Grundwassers liegt. Damit ist keine dauerhafte Grundwasserabsenkung mit negativen Auswirkungen auf die belebte Bodenschicht im Talraum der Schwäbischen Rezat zu erwarten, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich beeinträchtigen kann.

Da die natürliche Abflussmenge der Schwäbischen Rezat auf Grund der Überleitung nicht unterschritten wird, können auch negative Auswirkungen auf wertgebende Arten ausgeschlossen werden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf dieses Gebiet sind durch die Entnahme des Uferfiltrats im dargestellten Umfang nicht zu erwarten; demnach besteht aus naturschutzfachlicher Sicht für das Vorhaben keine UVP-Pflicht.

**Nach der allgemeinen Vorprüfung und unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen oder sonstige erhebliche nachteilige umweltrelevante Auswirkungen – entstehend aufgrund der beantragten Grundwasserentnahme – offensichtlich ausgeschlossen werden.**

**Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.**

Landratsamt Roth  
Roth, den 16.12.2025

Pamer  
Regierungsrat

---

44-Gra 6417-2022/000140

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Wasserrecht;**

**Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung für die Rückverlegung des Zwieselbaches im Bereich der Kläranlage Regelsbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 804/4 der Gemarkung Regelsbach;  
Antragsteller: Gemeinde Rohr, Alte Gasse 1, 91189 Rohr**

Die Gemeinde Rohr betreibt für die Abwasserbehandlung der Ortsteile Leitelshof, Regelsbach, Hengdorf, Nemsdorf, Im Föhrle sowie Göckenhof die Kläranlage Regelsbach.

Die Kläranlage Regelsbach wird zukünftig aufgelassen, das Abwasser in Richtung dem Schwabacher Ortsteil Dietersdorf gepumpt und auf der Kläranlage Nürnberg behandelt. Zur Förderung des Abwassers nach Dietersdorf wird auf dem Kläranlagengelände eine Pumpstation errichtet und die vorhandene Mischwasserbehandlung ertüchtigt sowie mit einem Regenrückhaltebecken ausgestattet.

Die Kläranlage wurde ihrerzeit auf einer künstlichen Talauffüllung errichtet, welche mitten durch das ursprüngliche Bachbett des Zwieselbaches führt. Der Bach wurde dementsprechend verlegt und direkt um diese Talauffüllung herumgeführt, weswegen der Bachverlauf aktuell sehr technisch und weit entfernt von einem natürlichen Gewässerverlauf ist. Da nach Inbetriebnahme des Pumpwerks ein Großteil der derzeitigen Anlage nicht mehr benötigt wird, insbesondere die platzintensiven Teiche, verliert die Talauffüllung zum Teil ihre Notwendigkeit und soll zurückgebaut werden.

Der damit gewonnene Platz soll für eine Rückverlegung des Zwieselbachs in Richtung seines ursprünglichen Bachbetts genutzt werden und dem Bach gleichzeitig auch die Möglichkeit geben, bei Hochwasser kontrolliert auszufließen.

Die beabsichtigte Gewässerausbaumaßnahme (naturnaher Ausbau) fällt unter Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und bedarf daher einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

#### **Einschätzungen der zuständigen Behörden:**

##### **Wasserwirtschaftsamt Nürnberg:**

Die standortbezogene UVPG-Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für berücksichtigende Schutzzüge zu erwarten sind. Eine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

##### **Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Roth:**

Die beplante Fläche befindet sich teilweise innerhalb des Gebiets zum Schutz des Landschaftsraums des Landkreises Roth „Südliches Mittelfränkisches Becken westlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Spalter Hügelland, Abenberger Hügelgruppe und Heidenberg“ (LSG West).

Gemäß §4 Abs. 1 Nr. 5 der LSG-VO benötigt eine Erlaubnis, wer Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand verändern möchte.

Die Erlaubnis nach der Verordnung ist zu erteilen, da das Vorhaben den Charakter des Gebietes nicht verändern und dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen kann – eher im Gegenteil: Es wirkt sich positiv auf das LSG aus.

Nach Auffassung des Antragstellers trägt der Rückbau der Böschung und die Umgestaltung des Grabenverlaufs zur Erreichung der Ziele des Landschaftsschutzgebietes bei.

**Nach der standortbezogenen Vorprüfung und unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen oder sonstige erhebliche nachteilige umweltrelevante Auswirkungen – entstehend aufgrund der beantragten Maßnahme – offensichtlich ausgeschlossen werden.**

**Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.**

Landratsamt Roth  
Roth, den 16.12.2025

Pamer  
Regierungsrat

#### **Sonstige amtliche Bekanntmachungen**

#### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Büchenbach-Aurach-Gruppe**

Nachstehend wird gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Büchenbach-Aurach-Gruppe amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Roth hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 12.12.2025; Nr. 20- Ec- 027- festgestellt, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und keine genehmigungspflichtige Bestandteile nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO enthält.

Der Haushaltsplan liegt nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Büchenbach-Aurach-Gruppe, Wiesenstraße 7, 91186 Büchenbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit bei der genannten Geschäftsstelle eingesehen werden.

**Haushaltssatzung**  
**des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Büchenbach-Aurach-Gruppe**  
**Landkreis Roth**  
**für das Haushaltsjahr 2026**

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit:  
**1.440.478,-- EUR**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit:  
**725.000,-- EUR**

ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 EUR** festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

**§ 4**

**1. Betriebskostenumlage**

Eine Betriebskostenumlage wird **nicht** erhoben.

**2. Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird **nicht** erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000,-- EUR** festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden **nicht** vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2026** in Kraft

Ort, Datum

Büchenbach, 17.12.2025

**Zweckverband zur  
Wasserversorgung  
der Büchenbach-Aurach-Gruppe**

Helmut Bauz  
1. Verbandsvorsitzender

---

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2026; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2026 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 12 am 15. Dezember 2025, S. 207 amtlich bekannt gemacht.

Sie liegt samt ihren Anlagen in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg bei der Stadt Nürnberg, Direktorium Bürgerservice, Digitales und Recht, Plobenhofstraße 1-9, 90403 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

---

---

### **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Heidenberg-Gruppe (6. Änderungssatzung) vom 01.12.2025**

## § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Heidenberg-Gruppe (BGS/WAS) vom 26.06.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 14/2013), in der Fassung vom 10.10.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 22/2017) wird wie folgt geändert:

§ 9a wird geändert und erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis Q3 10	96,00 Euro/Jahr
über Q3 10	156,00 Euro/Jahr

§ 10 Abs. 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,48 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Büchenbach-Götzenreuth, 01.12.2025

Zweckverband zur Wasserversorgung  
Heidenberg Gruppe

Walter Schnell  
Verbandsvorsitzender

**Satzung über die Erhebung  
von Verwaltungskosten für Amtshandlungen  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Heidenberg-Gruppe“  
vom 01.12.2025**

**Kostensatzung-**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung „Heidenberg-Gruppe“ erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

**§ 1**

Der Wasserzweckverband erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen vom 25. Juli 1979 und 04. Dezember 2008 außer Kraft.

Büchenbach-Götzenreuth, 01. Dezember 2025

Walter Schnell  
Verbandsvorsitzender

**Kostenverzeichnis des  
Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Heidenberg-Gruppe“**

<b>Tarifgruppe</b>	<b>TarifNr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr Euro</b>
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 02 bis 81 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 600 €
	002	<b>Bescheinigungen</b> Erteilung einer Bescheinigung	5 bis 75 €

<b>Tarifgruppe</b>	<b>TarifNr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr Euro</b>
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher</b> Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	1 € je Akte oder Buch, mindestens 10 €

	004	<b>Fristverlängerungen</b> 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
	005	2. Fristverlängerung in anderen Fällen  <b>Zweitschriften</b> Erteilung einer Zweitschrift	5 bis 60 €  10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	<b>Niederschriften</b> Aufnahme einer Niederschrift <b>Besondere Amtshandlungen</b>	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
02	021	<b>Hauptverwaltung</b>  <b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b> 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird  2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)  3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	12,50 bis 150 €  50 bis 2 500 €  1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 der Abgabenordnung (AO)
		<b>Tarifgruppe</b> <b>TarifNr.</b> <b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr Euro</b>
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.1 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO, mindestens 10 €
		4.2 sonst	12,50 bis 200 €
03	031	<b>Finanzverwaltung</b> Anmahnung rückständiger Beträge <sup>1</sup>	5 bis 150 €
7		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	

1 Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO.

70	<b>Allgemeine Amtshandlungen<sup>2</sup></b>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungzwang
	701	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701 <sup>3</sup>
81	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung
	<b>Wasserversorgung</b>	
	810	Anordnung der Wassersperre
	811	Genehmigung der Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke und Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen
	812	Beschränkung der Benutzungspflicht auf Antrag
	815	Anordnung für den Einzelfall
	817	Anordnung der Mängelbeseitigung
	818	Wiederholte Aufforderung zur Zutrittsgewährung wegen Zählerwechsel
	819	Leitungsauskünfte

2 Gilt für die Tarifgruppen 7 und 8.

3 Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.